

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 14.11.2024

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über die Förderung der Errichtung und der Erneuerung von Wohnraum sowie die Gewährung von Wohnbeihilfen**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wohnbauförderungsgesetz: LGBl.Nr. 31/1989 in der Fassung LGBl.Nr. 7/1992, LGBl.Nr. 21/1993, LGBl.Nr. 49/1996, LGBl.Nr. 2/2002, LGBl.Nr. 9/2006, LGBl.Nr. 1/2008, LGBl.Nr. 25/2011, LGBl.Nr. 17/2015, LGBl.Nr. 78/2017, LGBl.Nr. 13/2018, LGBl.Nr. 37/2018, LGBl.Nr. 81/2020 LGBl.Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 Abs. 2 wird folgende lit. e angefügt:

„ein von der Landesregierung auf Vorschlag der Arbeiterkammer Vorarlberg bestelltes Mitglied.“

2. Der § 22 Abs. 5 hat neu zu lauten:

„Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 lit. b bis e ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied kann jenes Mitglied, das aufgrund eines Vorschlages derselben Stelle bestellt worden ist, vertreten“

3. Der § 22 Abs. 7 hat neu zu lauten:

„Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft der nach Abs. 2 lit. b bis e bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die vorschlagsberechtigte Stelle.“

LAbg. Daniel Zadra

LAbg. Bernhard Weber

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

1.1. Hintergrund:

Die nun vorgeschlagene gesetzliche Änderung ergänzt den bereits bestehenden Wohnbauförderungsbeirat um ein zusätzliches Mitglied, nominiert von der Arbeiterkammer. Es wird dabei auf die in §22 Wohnbauförderungsgesetz bereits vorgesehene Systematik des Vorschlags durch die Arbeiterkammer und anschließende Bestellung durch die Landesregierung zurückgegriffen. Ebenso werden die Bestimmungen zu Ersatzmitglied und Erlöschen der Mitgliedschaft übernommen.

1.2. Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Im Wohnbauförderungsgesetz wird der Wohnbauförderungsbeirat als beratendes Gremium für die Landesregierung eingesetzt. Die Arbeiterkammer, als gesetzlich normierte Interessensvertretung aller Arbeitnehmer:innen in Vorarlberg, setzt sich seit Jahren für mehr leistbaren Wohnraum ein und soll im nun neu geschaffenen §22 Abs. 2 lit. e einen Sitz in diesem Gremium erhalten.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Regelungen ergänzt den bereits bestehenden Wohnbauförderungsbeirat um eine Person, die von der Arbeiterkammer delegiert wird. Es sind dadurch keine erheblichen zusätzlichen Kosten zu erwarten

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Gesetzesentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel:

Die vorgeschlagene Regelung hat keine spezifischen Auswirkungen auf diese Bereiche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetz:

Zu § 22 Abs. 2

lit. e

Mit dieser neuen Bestimmung wird der neue Sitz für die Arbeiterkammer im Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet.

Zu § 22 Abs. 5

Damit wird die Vorgehensweise zur Festlegung eines Ersatzmitglieds festgelegt.

Zu § 22 Abs. 7

Hier werden die bisherigen Bedingungen für die Beendigung der Mitgliedschaft auch auf das neue Mitglied und Ersatzmitglied ausgedehnt.